



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2033
VORLAGE

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

9. Juni 2022

Mein Aktenzeichen
3430E22-0005
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Eva Fassel

Telefon / Fax
06131 16-4825
06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 3. Juni 2022

TOP 8: Schadensersatzzahlung wegen Steinschlaggefahr für Winzer-Grundstücke

**Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT –
Vorlage 18/1958**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Mit dem Berichtsantrag bittet die Fraktion der FREIEN WÄHLER die Landesregierung um Berichterstattung zu gerichtlichen Verfahren in Rheinland-Pfalz, in denen es um die

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Frage der Steinschlaggefahr für Winzergrundstücke und etwaige Schadensersatzzahlungen geht.

Anlass für diesen Antrag ist ein – bislang nicht rechtskräftiges – Urteil des Landesgerichts Koblenz vom 7. April dieses Jahres.

Danach schuldet der Eigentümer eines Hanggrundstücks einem benachbarten Winzer keinen Schadensersatz, wenn dieser den Weinbau auf seinem unterhalb gelegenen Grundstück wegen Steinschlaggefahr einstellen musste. Eine etwaige Steinschlaggefahr auf dem Grundstück des klagenden Winzers sei ausschließlich durch das Wirken von Naturkräften ausgelöst. Er sei weder auf eine von Menschenhand vorgenommene Veränderung des Hanggrundstücks der Beklagten noch auf dessen wirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. In derartigen Fällen realisiere sich letztlich nur das allgemeine Lebensrisiko des betroffenen Grundstückseigentümers, für welches Schadensersatz nicht verlangt werden könne. Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedele, müsse grundsätzlich selbst für seinen Schutz sorgen und könne nicht von seinem Nachbarn verlangen, dass dieser nunmehr umfangreiche Sicherungsmaßnahmen ergreife.

Anlässlich des Berichtsantrags hat das Ministerium der Justiz eine Abfrage in der gerichtlichen Praxis durchgeführt, ob dort weitere vergleichbare Verfahren anhängig sind oder waren.

Diese Abfrage ist ergebnislos geblieben. Ähnlich gelagerte Fälle wurden von der gerichtlichen Praxis nicht mitgeteilt.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass entsprechende Verfahren nicht gesondert erfasst werden und für die Befragung der zuständigen Richterinnen und Richter lediglich eine Woche zur Verfügung stand, die noch durch einen Feiertag verkürzt war.

Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Rheinland-Pfalz gleichwohl einzelne ähnlich gelagerte Verfahren gab oder gibt.



Inhaltlich kann ich zu dem besagten Urteil des Landgerichts Koblenz selbstverständlich keine Stellungnahme abgeben, weil die Klärung der Sach- und Rechtslage allein den hierfür zuständigen, unabhängigen Gerichten obliegt.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin